



Pflegesätze Hausgemeinschaften

Aktuelle Pflegegrade (PG) ab 01.02.2019 bis 31.01.2020

Die Kosten für einen Heimplatz setzen sich zusammen aus dem pflegebedingten Aufwand, dem Aufwand für Unterkunft und Verpflegung und dem investiven Aufwand. Die täglichen pflegebedingten Kosten hängen von der Höhe des Pflegegrades ab und werden je nach Pflegegrad von der Pflegekasse mit einer monatlichen Pauschale bezuschusst.

Die Preise betragen aktuell für ein Doppelzimmer

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegebedingte Kosten	51,02 €	65,41 €	81,58 €	98,44 €	106,- €
Unterkunft	20,53 €	20,53 €	20,53 €	20,53 €	20,53 €
Verpflegung	15,80 €	15,80 €	15,80 €	15,80 €	15,80 €
Investitionskosten	21,37 €	21,37 €	21,37 €	21,37 €	21,37 €
Ausbildungsumlage	4,32 €	4,32 €	4,32 €	4,32 €	4,32 €
<hr/>					
Leistungsentgelt					
... je Tag *	113,04 €	127,43 €	143,60 €	160,46 €	168,02 €
... je Monat *	3.438,68 €	3.876,42 €	4.368,31 €	4.881,19 €	5.111,17 €

* ggf. zzgl. 1,12 € Einzelzimmerzuschlag je Tag

Leistungen der Pflegekasse

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Leistung je Monat	125,- €	770,- €	1.262,- €	1.775,- €	2.005,- €

Beispielrechnung bei Pflegegrad 2

	pro Tag	pro Monat
Pflegebedingte Kosten	65,41 €	1.989,77 €
Unterkunft	20,53 €	624,52 €
Verpflegung	15,80 €	480,64 €
Investitionskosten	21,37 €	650,08 €
Ausbildungsumlage	4,32 €	131,41 €
<hr/>		
Gesamtkosten	127,43 €	3.876,42 €
abzgl. Leistungen der Pflegekasse		770,- €
<hr/>		
Eigenanteil pro Monat*		3.106,42 €

* In dieser Beispielrechnung gilt: 1 Monat = 30,42 Tage; ggf. zzgl. 1,12 € Einzelzimmerzuschlag pro Tag

Die o.g. Entgelte gelten ab dem 01.02.2019.

Der laut Vergütungsvereinbarung festgesetzte Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEEA) für diese Einrichtung beträgt 1.219,65 €.

Die Vergütung nach §43b (bspw. für Selbstzahler/Privatversicherte) beträgt 162,19 €.

Erläuternde Hinweise zur Heimplatzfinanzierung:

Heimbewohner müssen für bestimmte Kosten ihres Heimaufenthaltes, nämlich für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, für die investitionsbedingten Kosten sowie für die von der Pflegekasse nicht gedeckten Pflegekosten selbst aufkommen. Eine Abmilderung der Kostenbelastung bietet das so genannte Pflegegeld, das vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionskosten gemäß §12 Landespflegegesetz NRW und § 4 Pflegeeinrichtungsförderverordnung gewährt wird, und dadurch zu einer unmittelbaren Entlastung des Heimbewohners führt. Eine darüber hinaus gehende Finanzierungsmöglichkeit stellt die Sozialhilfe dar. Sozialhilfe kommt dann in Betracht, wenn das Einkommen und Vermögen des Heimbewohners nach den entsprechenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen nicht zur Finanzierung der restlichen Heimkosten ausreicht.

Die Pflegesätze werden mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart.

Das Haus verfügt über Versorgungsverträge mit den Pflegekassen und mit den Sozialhilfeträgern.

Bei den Sozialhilfeleistungen ist zwischen den Leistungen der Hilfe zur Pflege 7. Kapitel SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) und den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (§§ 27 ff. SGB XII) zu unterscheiden. Über die Leistungen nach dem Landespflegegesetz (Pflegegeld), die Leistungen nach dem Sozialhilfeträger und die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erteilt Ihnen Frau Helga Schepers gerne ausführlichere Informationen.